

Mitteilung

des EU-Ausschuss des Bundesrates vom 02.05.2012

an das Europäische Parlament und den Rat

gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG

COM (2012) 93 final

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über Anrechnungsvorschriften und Aktionspläne für die Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen infolge von Tätigkeiten im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat die genannte Vorlage in öffentlicher Sitzung beraten und kommt zu folgendem Ergebnis:

Durch den vorliegenden Beschlussvorschlag soll der gesamte Sektor Landnutzung formal in die Treibhausgaspolitik der Union für die Periode 2013-2020 eingebunden werden. Die Rechtsgrundlage dafür bildet Art. 192 Abs. 1 AEUV. Treibhausgase, die durch land- und forstwirtschaftliche Aktivitäten oder Landnutzungsänderungen freigesetzt (Quelle) oder abgebaut (Senke) werden, sollen somit nach europaweit einheitlichen Methoden erfasst werden.

Grundsätzlich werden Vorschläge für klimabezogene Maßnahmen der Europäischen Union im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise und auch zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen begrüßt. Der Sektor Landnutzung ist in Österreich von größter Bedeutung - in den letzten Jahren konnten enorme Biomassevorräte aufgebaut werden. Aus der Sicht Österreichs ist es wichtig, dass insbesondere die Multifunktionalität der Leistungen des ländlichen Raumes berücksichtigt wird und nicht ausschließlich auf kurzfristige Maximierung der Kohlenstoffspeicherungen fokussiert wird.

Darüber hinaus muss angemerkt werden, dass Österreich, wie auch andere Länder mit hoher Holzproduktion Steigerungen im Holzverbrauch pro Kopf viel schwerer erreichen können als andere Mitgliedstaaten. Auch die Erstellung von jährlichen Bilanzen bringt einen hohen Erhebungsaufwand mit sich. Die Erstellung von zusätzlichen Aktionsplänen sollte entsprechenden Spielraum für die unterschiedlichen Rahmenbedingungen im Agrarbereich bzw. Forstbereich geben und die bereits vorhandenen Berichtspflichten sollten genützt werden.

Obwohl für die Rechtsgrundlage Art. 192 Abs. 1 AEUV gewählt wurde, schlagen sich die Auswirkungen unmittelbar im Bereich der Forstwirtschaft nieder. Damit wird ein Bereich in den Anwendungsbereich des Unionsrechts miteinbezogen, für den die Europäische Union über keine Zuständigkeit verfügt. Maßnahmen, die direkt oder indirekt die Bewirtschaftung des Waldes betreffen, sind daher nur soweit zulässig, als sie zur Erreichung der in den Verträgen festgelegten Ziele unbedingt erforderlich sind.